

Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 28. April 2017
für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 28. April 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Entgelterhöhung

Beschluss: Der Tarifabschluss 2017/2018 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) wird für die Verfasste Kirche (Geltungsbereich § 2 Abs. 1 DiVO) ab 01.02.2017 dem Grunde nach nachvollzogen (Tabelle Anlage 1a¹), die Bereitschaftsentgelte werden linear ab 01.02.2017 um 2 % und ab 01.02.2018 um 2,35 % erhöht. Die Anlage zur Anlage 7 DiVO mit den ab 01.02.2017 geltenden Tabellenwerten ergibt sich aus der Anlage 3. Der Geschäftsführer wird, wie in den Vorjahren, beauftragt, zeitnah die Entgelterhöhungen auf dem Referatswege per Rundschreiben vorzubereiten und so die Details zu vollziehen.

Ergänzende Hinweise: Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 15 mit Stand vom 1. April 2016 werden rückwirkend zum **1. Februar 2017** wie folgt erhöht:

- um einen Festbetrag von 75,00 Euro, sofern das monatliche (brutto) unter 3.200,00 Euro (Stand. 1. April 2016) liegt,
- um 2,0 v. H. (linear), sofern das monatliche Tabellenentgelt (brutto) 3.200,00 Euro (Stand 1. April 2016) und mehr beträgt.

Zum **1. Februar 2018** folgt eine weitere Steigerung um 2,35 %.

Ab 01.01.2018 wird in QE 3 und 4 stufenweise eine neue Endstufe Stufe 6 eingeführt, bisher umfasst die Tabelle dort nur fünf Stufen. Die neue Stufe 6 wird in zwei Schritten eingefügt: 1,5 % zum 1. Januar 2018 und 1,5 % zum 1. Oktober 2018. Somit erhöhen sich die Entgelte der QE 3 und 4 nach fünfzehnjähriger Tätigkeit im Laufe des Jahres 2018 neben den linearen Steigerungen für 2017 und 2018 um weitere 3 %.

Durch die Erhöhungen zum 01.02.2017 und 01.02.2018 ist sichergestellt, dass es bis Ende 2018 weiterhin keine Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an der kirchlichen Zusatzversorgung geben.

2. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 26. Januar 2017 (KABI S. 73), wird wie folgt geändert:

Abschnitt 5a Anlage 1 DiVO wird wie folgt gefasst:

¹ Anlagen nicht abgedruckt.

„5a. Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen

Entgeltgruppe 10

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs bzw. einer Sozialsekretärin (Amtl. Anm. 1)

- a) mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter berufsbegleitender Ausbildung (Amtl. Anm. 2),
- b) mit staatlicher Anerkennung als Sozialsekretär/Sozialsekretärin,
- c) mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin
- d) mit abgeschlossener Ausbildung als Religionspädagoge/Religionspädagogin gem. Anlage 1 Abschnitt 2 Entgeltgruppe 10,
- e) mit erfolgreich abgelegter zweiter Diakonenprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen (DiakAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2010 (KABl S. 360 mit Änderungen),
- f) mit einer mit Erfolg abgelegten Prüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Anlage 2,
- g) mit sonstiger berufsbildtypischer Ausbildung mit Bachelor- oder Masterabschluss.

Entgeltgruppe 11

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Sozialsekretärs bzw. einer Sozialsekretärin mit abgeschlossener Fortbildung, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 10 heraushebt (Amtl. Anm. 3 und 4).

Entgeltgruppe 12

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin in der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (afa).

[Amtliche Anmerkungen:]

Amtl. Anm. 1: Tätigkeiten sind z.B.:

- a) Leitung von Seminaren und Freizeiten
- b) Inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Seminaren
- c) Verkündigungsdienst
- d) Leitung von Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen
- e) allgemeine Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- f) Kontaktarbeit zu Betrieben und Gewerkschaften
- g) Vermittlung von Kontakten zwischen Kirche und Arbeitswelt
- h) Mitarbeit in inner- und außerkirchlichen Gremien
- i) arbeits- und sozialrechtliche Beratung.

Amtl. Anm. 2:

1. Die Ausbildung für Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen kann entweder nach den Richtlinien der EKD oder nach einem sonstigen, von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anerkannten Ausbildungsplan erfolgen.
2. Die Anstellungsfähigkeit wird durch den Landeskirchenrat verliehen.

Amtl. Anm. 3: Es muss eine Fortbildung vergleichbar der „Fortbildung in den ersten Berufsjahren für Angestellte in der Jugend- und/oder Gemeindearbeit“ (Abschnitt 4, Anlage 1 zur DiVO), nachgewiesen werden.

Amtl. Anm. 4: Es müssen beide Heraushebungsmerkmale erfüllt werden. Aus der besonderen Schwierigkeit kann nicht auf die besondere Bedeutung geschlossen werden. „Besondere Schwierigkeit“ und „besondere Bedeutung“ bedeutet jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der EG 10. Die besondere Schwierigkeit zielt dabei auf die fachlich herausragenden Anforderungen, die Bedeutung dagegen auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit. Bei den fachlich herausragenden Anforderungen kann es sich z. B. handeln um:

- Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens,
- außergewöhnliche Erfahrung,
- sonstige Qualifikationen, etwa besondere Spezialkenntnisse.

Die Bedeutung, also der Wirkungsgrad der Tätigkeit, kann sich z.B. auf Menschenführung, Personaleinsatz, finanzielle Verantwortung oder Auswirkung beziehen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.